

Inhalt:

- **Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Hochwasserschutzes für den Ortsteil Ammerland im Bereich des Gewässers III. namenloser Graben durch die Gemeinde Münsing**
- **Vollzug der Baugesetze; öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zur Errichtung einer Windkraftanlage (10 kW) als Nebenanlage des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes, Paul-Ernst-Straße 40, 82549 Königsdorf, Gemarkung Königsdorf FlurNr. 1138/1**

Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Hochwasserschutzes für den Ortsteil Ammerland im Bereich des Gewässers III. namenloser Graben durch die Gemeinde Münsing

Im o. g. wasserrechtlichen Verfahren findet am

**Mittwoch, den 16.12.2015
um 9.00 Uhr
in der Gemeinde Münsing
(Sitzungssaal)
Weipertshausener Straße 5
82541 Münsing**

der Erörterungstermin mit dem Vorhabensträger, den betroffenen Behörden und Beteiligten statt. Die Beteiligten wurden gesondert benachrichtigt.

Der Termin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Happ, ORRin

Vollzug der Baugesetze; öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides

**Vorhaben: Errichtung einer Windkraftanlage (10 kW) als Nebenanlage des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes
Bauherr: Georg Orterer
Bauort: Paul-Ernst-Straße 40,
82549 Königsdorf, Gemarkung Königsdorf FlurNr. 1138/1**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 01.12.2015, Az. BA 2015/0902, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art.

66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.089, von den Beteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der Antrag

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**auf Anordnung der aufschiebenden
Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht
München,
Postfach 200543, 80005 München
oder
Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle dieses Gerichts** ge-
stellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbeleh-
rung**

Durch das Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Verwal-
tungsgerichtsordnung vom
22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das
Widerspruchsverfahren im hier
maßgeblichen Rechtsbereich **abge-
schafft**. Es besteht keine Möglichkeit,
gegen diesen Bescheid Widerspruch
einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektroni-
scher Form** ist **unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessver-
fahren vor den Verwaltungsgerichten
seit 01.07.2004 grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.

Fröhlich, ORRin

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verant-
wortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Inter-
netseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen